

INNOVATION UND UMWELT

EDL-G Novelle: Unternehmen ab 2015 zu Energieaudits verpflichtet

Die Novelle des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) ist am 22. April 2015 in Kraft getreten.

Das neue EDL-G sieht für alle Unternehmen jeglicher Wirtschaftszweige, die nicht unter die KMU-Definition der EU fallen (bis 250 Mitarbeiter, Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR), die Verpflichtung zur regelmäßigen Durchführung von Energieaudits vor. Diese Verpflichtung ist von den betroffenen Unternehmen erstmalig bis zum 5. Dezember 2015 zu erfüllen. Anschließend muss ein Energieaudit mindestens alle vier Jahre erfolgen. In Deutschland wird dies nach einer neuen Abschätzung voraussichtlich mindestens 50.000 Unternehmen betreffen.

Der Bundestag hat dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in weiten Teilen zugestimmt. Es soll jedoch eine verhältnismäßigere Umsetzung ermöglicht werden. Die wichtigsten Punkte hierzu sind:

- Energieaudits im Multi-Site-Verfahren - Unternehmen, die über eine Vielzahl an ähnlichen Standorten verfügen, sollen, wenn bei der Auditierung der Standorte vorgegangen wurde wie bei der Zertifizierung von Energiemanagementsystemen im sog. Multi-Site-Verfahren, Cluster von Standorten mit vergleichbaren Verbrauchsprofilen bilden und auditieren können.
- Verlängerte Frist bei Einführung eines Managementsystems als Alternative zum Energieaudit - Bei der Überprüfung eines Unternehmens durch das BAFA genügt bis zum 31. Dezember 2016 der Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines entsprechenden Managementsystems. Dieser Nachweis erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung der Geschäftsführung. Das Unternehmen verpflichtet sich in dieser Erklärung, ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS einzuführen. Die Einführung eines solchen Systems gilt als begonnen, wenn für ein Managementsystem nach ISO 50001 mindestens die energetische Bewertung nach Nummer 4.4.3 der Norm erfolgt ist. Für ein Umweltmanagementsystem nach EMAS muss mindestens die Erfassung, Dokumentation und Analyse eingesetzter Energieträger mit einer Bestandsaufnahme der Energieströme und Energieträger und der Ermittlung wichtiger Kenngrößen in Form von absoluten und prozentualen Einsatzmengen (inklusive monetärer Einheiten) erfolgt sein.
- Vereinfachung für verbundene Unternehmen im Wiederholungsaudit - Die Bundesregierung prüft, wie bei verbundenen Unternehmen mit besonders geringen Verbräuchen Wiederholungsaudits wesentlich vereinfacht werden können.
- Rücksichtnahme in der Prüfung - Das BAFA soll bei der anstehenden Prüfung dem Umstand Rechnung tragen, dass den betroffenen Unternehmen aufgrund der kurzen Frist nur wenig Zeit zur Durchführung eines ersten Energieaudits verbleibt und ein Beraterengpass zu befürchten sei.

Weitere Konkretisierungen werden in Form von Handreichungen/Merkblättern des BAFA folgen.

Da das neue Gesetz Bezug auf die DIN EN 16247-1 nimmt, welche einen Energiemanagement-Beauftragten fordert, bietet die IHK Südlicher Oberrhein einen Lehrgang zur Qualifizierung an. Der "Kümmerer" in den Unternehmen braucht gewisse Kompetenzen, um seine Aufgaben erledigen zu können. Der [„Energiebeauftragten \(EDL-G\) EnergieManager50001-Lehrgang“](#) ist eine an der Praxis orientierte und auf den Bedarf der Unternehmen zugeschnittene Ausbildungsmaßnahme für betriebliche Mitarbeiter/innen an, die die entsprechenden Aufgaben im Unternehmen wahrnehmen.

(DIHK, gekürzt)

[/?absolute=true](#)
DOKUMENT-NR. 127332

ANSPRECHPARTNER

[André Oliveira](#)

Telefon: 07613858 267

Fax: 07613858 4267

Andre.Oliveira@freiburg.ihk.de

© IHK Südlicher Oberrhein

Für die Richtigkeit der in dieser Website enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.